

Landkreis Esslingen
Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach/ Fils

Gemeinde Reichenbach an der Fils
Gemeinde Baltmannsweiler
Gemeinde Hochdorf
Gemeinde Lichtenwald

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. Fortschreibung, 3. Änderung

Begründung

Stand: 22.09.2017/ 26.01.2018

1. Erfordernis der Planaufstellung, Planungsverlauf und Ziele	3
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Aufstellungsbeschluss	3
1.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 und § 3 Abs.2 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 und § 4 Abs. 2 BauGB)	3
1.4 Planungsziele.....	4
2. Begründung des Gewerbeflächenbedarfs	4
3. Inhalt der Planänderung	5
3.1 Gemeinde Reichenbach/ Fils	5
3.2 Gemeinde Lichtenwald.....	9
3.3 Gemeinde Hochdorf	9
4. Umweltbelange	10
4.1 Umweltbericht.....	10
4.2 Artenschutz.....	10

1. Erfordernis der Planaufstellung, Planungsverlauf und Ziele

1.1 Vorbemerkung

Das Verfahren zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach/ Fils wurde mit der Genehmigung der Planunterlage vom 27.11.1998 (Planstand: 09.12.1997) abgeschlossen. Danach hatte sich in den Mitgliedsgemeinden die Notwendigkeit für Änderungen einzelner Plandarstellungen bzw. für ergänzende Darstellungen ergeben, sodass die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes eine 1. Änderung (2004/ 2005) und 2. Änderung (2013/ 2014) beschlossen und durchgeführt hat.

Zwischenzeitlich hat sich in den Mitgliedsgemeinden Reichenbach/ Fils und Lichtenwald und Hochdorf im Zuge geänderter Planungsabsichten ein Bedarf für weitere Änderungen ergeben.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeindeverwaltungsverband hat daher in seiner Sitzung vom 24. April 2017 die Aufstellung der 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen.

1.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 und § 3 Abs.2 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 9. Mai 2017 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

Die Öffentlichkeit hatte im Zuge der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 15. Mai 2017 bis zum 26.Juni 2017 Gelegenheit zur Äußerung.

Als Grundlage für die Entscheidung welche Flächenänderungen in das 3. Änderungsverfahren einfließen sollen, wurden im Vorgriff sogenannte „Steckbriefe“ für die in Frage kommenden Flächen erarbeitet. Hierbei wurden die einzelnen Flächen hinsichtlich ihrer städtebaulichen Eignung überprüft und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Als Ergebnis wurde mit 5 Flächen die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

Bei den Flächen handelte es sich überwiegend um geplante gewerbliche/ gemischte Bauflächen in der Gemeinde Reichenbach/ Fils („Talbach“ und „Filsstraße“) sowie in der Gemeinde Hochdorf („Mittleres Feld“). Die weiteren Flächen betrafen eine Flächenänderung von Gemeindedarf in Wohnbaufläche („Brunnenwiesen“) in der Gemeinde Hochdorf und von einem Gartenhausgebiet in ein Sondergebiet „Erholung“ („Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“) in der Gemeinde Lichtenwald.

Bei den Flächenänderungen „Brunnenwiesen“ und „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ handelte es sich um Anpassungen der FNP-Darstellungen an bestehendes Baurecht bzw. an die Realnutzung.

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung und geänderter Planungsüberlegungen in den Teilgemeinden, wurden die Flächen „Mittleres Feld“ in Hochdorf und „Talbach“ in Reichenbach an der Fils aus dem Verfahren herausgenommen und das Verfahren der 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit nachfol-

gend unter Ziffer 3 beschriebenen Flächen weitergeführt.

Die dort aufgeführten Flächen waren überwiegend bereits Gegenstand der Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB. Die bisher mit „Filsstraße“ bezeichnete Fläche wird in „Filsstraße-Ost“ umbenannt. Mit der neu in das Verfahren der 3. Änderung aufgenommenen Fläche „Filsstraße-West“ wurde lediglich die FNP-Darstellung an die Realnutzung angepasst.

Die Öffentlichkeit hatte im Zuge der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27. November 2017 bis zum 12. Januar 2018 Gelegenheit zur Äußerung.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 17. November 2017 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

1.4 Planungsziele

Hauptziel des Änderungsverfahrens ist es, den Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes zu decken. Insbesondere für ortsansässigen Gewerbetreibenden soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Gewerbebetrieb zu erweitern bzw. den bestehenden Betrieb in ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten umzusiedeln. Ansässige Betriebe können so am Ort gehalten und Arbeitsplätze gesichert werden.

Gleichzeitig sollen einzelne Flächendarstellungen des wirksamen FNP an bestehendes Baurecht bzw. die Realnutzung angepasst werden.

Insgesamt ist die Änderung von 4 Teilflächen geplant. Bei den dargestellten geplanten gewerblichen Bauflächen („Filsstraße-West“ und „Filsstraße-Ost“) handelt es sich um verkehrlich gut erschlossene Erweiterungen eines bestehenden Gebietes nahe der B10 am Ortseingang auf der Gemarkung Reichenbach an der Fils.

2. Begründung des Gewerbeflächenbedarfs

Im Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach/ Fils bestehen für die Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen nur begrenzte Möglichkeiten, da die landschaftlichen Gegebenheiten größere zusammenhängende Flächenausweisungen nur schwer zulassen.

Im Jahr 2016 wurde durch die Gemeinden Reichenbach/ Fils und Hochdorf eine Umfrage bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden durchgeführt. Ziel der Umfrage war es zu ermitteln, ob ein Bedarf an Erweiterungsflächen innerhalb des GVV besteht. Insgesamt haben 74 Unternehmen an der Umfrage teilgenommen.

Die Umfrage ergab, dass ein nachhaltiges Interesse von ortsansässigen Gewerbetreibenden vorhanden ist, den Gewerbebetrieb zu erweitern bzw. bestehende Betriebe in ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten umzusiedeln. Der hierbei geäußerte kurz- bis mittelfristige Flächenbedarf beträgt ca. 4,5 ha.

Die im Flächennutzungsplan im Rahmen der 3. Änderung neu dargestellten ge-

werbliche Baufläche dient vor diesem Hintergrund insbesondere auch der Befriedigung dieses Bedarfs sowie der Sicherung bestehender Arbeitsplätze vor Ort.

Bei der neu dargestellten gewerblichen Baufläche handelt es sich um verkehrlich gut erschlossene Erweiterungsflächen eines bestehenden Gewerbegebietes nahe der B10 auf der Gemarkung Reichenbach/ Fils für das eine konkrete Nachfrage für eine Betriebserweiterung/ -verlagerung besteht.

3. Inhalt der Planänderung

Die 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans beinhaltet die im Folgenden aufgeführten Planänderungen. Die Änderungen sind zeichnerisch in einzelnen Lageplandeckblättern (Anlage 2.1 bis 2.3) dargestellt:

- **Lageplandeckblatt 1:** Fläche 1a - Gemeinde Reichenbach/ Fils gewerbliche Baufläche „Filsstraße-Ost“ (Planung)

Fläche 1b - Gemeinde Reichenbach/ Fils gewerbliche Baufläche „Filsstraße-West“ (Bestand)
- **Lageplandeckblatt 2:** Fläche 2 - Gemeinde Lichtenwald Sondergebiet Erholung „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ (Bestand).
- **Lageplandeckblatt 3:** Fläche 3 - Gemeinde Hochdorf Wohnbaufläche „Brunnenwiesenweg“ (Bestand)

3.1 Gemeinde Reichenbach/ Fils

3.1.1 Fläche 1a - gewerbliche Baufläche „Filsstraße-Ost“ - Planung (Lageplandeckblatt 1)

Lage und Größe

Die Fläche liegt am südöstliche Ortseingang von Reichenbach zwischen der B10 im Süden und der Bahnlinie Stuttgart-Ulm im Norden, ca. 1 km vom Ortszentrum entfernt.

Bestand und Umgebung

Extensiv genutzte Wiesenfläche, Gehölzbestände entlang der B 10 und der Bahnlinie sowie im östlichen Teilbereich. Lagerflächen im Nordosten an der Bahnlinie. Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, (Zwangsarbeiterfriedhof) am östlichen Rand. Erschließung über die Filsstraße.
Am nördlichen Rand verläuft eine unterirdische Gashochdruckleitung (HGD 200 StSw).

Planungsziele

Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets entlang der Filsstraße nach Osten mit insgesamt ca. 0,7 ha. Die bisherige Darstellung einer Grünfläche wird in eine geplante gewerbliche Baufläche geändert.

Darstellung FNP 1997

- Grünfläche - Bestand (ca. 0,7 ha)

Darstellung FNP 3. Änderung

- gewerbliche Baufläche - Planung (ca. 0,7 ha)

Umweltbelange

Die bisherige Darstellung einer öffentlichen Grünfläche (0,7 ha) wird in eine geplante gewerbliche Baufläche (0,7 ha) geändert.

Für die Teilfläche "Filsstraße-Ost" steht eine Ausweisung als Gewerbebestandort der Darstellung im Regionalplan nicht entgegen.

Im Plangebiet liegen für das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Klima/Luft und das Schutzgut Tiere und Pflanzen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung vor. Die Fläche wird bei Extremhochwasser überschwemmt zudem liegt sie im Bereich einer Kaltluftleitbahn. Am nördlichen Rand liegt eine Feldhecke als gesetzlich geschütztes Biotop vor. Der Raumwiderstand der Fläche wird daher als "mittel" bewertet, im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops als hoch sowie im Bereich von versiegelten Flächen als "gering".

Der Wirkungsgrad des Vorhabens (Erheblichkeit) wird aufgrund bestehender Vorbelastungen der Fläche für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Arten/Biotop als "mittel" sowie für die Schutzgüter Landschaft/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter als "gering" eingeschätzt.

Planungsempfehlung

Das Plangebiet weist Bereiche mit mittlerem und geringem Raumwiderstand auf und stellt daher ein vergleichsweise eher konfliktarmes Gebiet dar.

In der nachfolgenden Planungsebene müssen weitergehende Untersuchungen (insbesondere Artenschutz, Lärm- und Immissionsschutz) durchgeführt werden sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei erfolgreicher Umsetzung aller Maßnahmen ist derzeit davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen bleiben.

Auf den Umweltbericht des Büros Blank, Stuttgart vom 22.09.2017 als Bestandteil der Begründung wird verwiesen.

Sonstige Rahmenbedingungen/

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)

Abstände zu Bundes und Landesstraßen

Zur Bundesstraße (B10) im Süden der geplanten Fläche, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die erforderlichen Abstände nach § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) zu beachten.

Ausbau der Bahnlinie Stuttgart-Ulm (Filstaltrasse)

Die im Regionalplan des Verband Region Stuttgart dargestellte Trasse für den Ausbau bzw. Erweiterung der Filstalstrecke im Abschnitt Plochingen-Geislingen um ein drittes Gleis, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Bahnstromtrasse

Die Flächenausweisung liegt im Bereich der planfestgestellten 110-kV- Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 60 Meter (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Eisenbahnbetrieb

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren - auf eigene Kosten - geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Gashochdruckleitung

Am nördlichen Rand verläuft eine unterirdische Gashochdruckleitung (HGD 200 StSw). Die eventuell erforderlichen Schutzbereiche sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu beachten.

Kulturdenkmale

Am östlichen Rand der Fläche „Filsstraße-Ost“ liegt als wichtiges Zeugnis der älteren Zeitgeschichte ein Zwangsarbeiterfriedhof (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG). In Reichenbach wurde in den Jahren 1941/ 1942 bis 1945 ein Lager sowjetrussischer Zwangsarbeiter betrieben. Daneben sind auf dem sogenannten Russenfriedhof auch viele Kleinstkinder beigesetzt.

Im Zuge der Schaffung eines würdigen Gedenkortes ist eine Umbettung auf den Gemeindefriedhof geplant.

Jeglicher Bodeneingriff und Eingriff in oberirdisch sichtbare Substanz des Friedhofs ist nur mit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung zulässig. Ein entsprechender Antrag ist im Vorfeld bei der zuständigen Denkmalbehörde zu stellen.

Altlasten

Innerhalb der Teilfläche befindet sich eine Altablagerung, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist die Altlastenthematik entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

3.1.2 Fläche 1b - gewerbliche Baufläche „Filsstraße-West“ – Bestand (Lageplandeckblatt 1)

Lage und Größe

Die 0,2 ha große Fläche liegt am südöstlichen Ortseingang von Reichenbach zwischen der B10 im Süden und der Bahnlinie Stuttgart - Ulm im Norden, ca. 1 km vom Ortszentrum entfernt.

Bestand und Umgebung

Gewerbliche Nutzung, Gehölzbestände entlang der B 10 im südlichen Teilbereich. Erschließung über die Filsstraße.

Planungsziele

Anpassung an die Realnutzung (bestehender Gewerbebetrieb). Die bisherige Darstellung eines Mischgebiets im Flächennutzungsplan entspricht nicht der bestehenden Nutzung. Die Fläche wird in eine gewerbliche Baufläche (Bestand) geändert.

Darstellung FNP 1997

- gemischte Baufläche und Pumpwerk - Bestand (ca. 0,2 ha)

Darstellung FNP 3. Änderung

- gewerbliche Baufläche - Bestand (ca. 0,2 ha)

Umweltbelange

Umwandlung einer gemischten Baufläche in eine gewerbliche Baufläche mit insgesamt ca. 0,2 ha. Es handelt sich um eine bereits ausschließlich gewerblich genutzte Fläche im Innenbereich (Anpassung an die Realnutzung).

Die Ausweisung der Fläche "Filsstraße-West" als bestehende gewerbliche Baufläche entspricht der Darstellung im Regionalplan.

Durch die Flächenanpassung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Sonstige Rahmenbedingungen/

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)

Abstände zu Bundes und Landesstraßen

Zur Bundesstraße (B10) im Süden der geplanten Fläche und zur Bahnstrecke Stuttgart – Ulm im Norden ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) der erforderliche Abstand nach § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) zu beachten.

Ausbau der Bahnlinie Stuttgart-Ulm (Filstaltrasse)

Die im Regionalplan des Verband Region Stuttgart dargestellte Trasse für den Ausbau bzw. Erweiterung der Filstalstrecke im Abschnitt Plochingen - Geislingen um

ein drittes Gleis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

3.2 Gemeinde Lichtenwald

3.2.1 Fläche 2 - Sondergebiet Erholung „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ - Bestand (Lageplandeckblatt 2)

Lage und Größe

Die Fläche liegt im südöstlichen Anschluss an den Ortsteil "Hegenlohe" und hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Bestand und Umgebung

Es handelt sich um ein als Gartenhausgebiet genutztes, stark durchgrüntes Gelände. Am östlichen Rand besteht das Naturfreundehaus „Schurwald“.

Planungsziele

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft (ca. 0,1 ha) sowie eines Gartenhausgebietes (ca. 2,4 ha) in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung“ mit insgesamt ca. 2,5 ha. Für die Fläche besteht der Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ vom 31.05.2016. Das Bebauungsplanverfahren ist bereits abgeschlossen. Der Flächennutzungsplan wird lediglich an den Bebauungsplan angepasst.

Darstellung FNP 1997

- Fläche für die Landwirtschaft - Bestand (ca. 0,1 ha)
- Gartenhausgebiet - Bestand (ca. 2,4 ha)

Darstellung FNP 3. Änderung

- Sondergebiet „Erholung“ - Bestand (ca. 2,5 ha)

Umweltbelange

Für die Fläche besteht der Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ vom 31.05.2016. Das Bebauungsplanverfahren ist bereits abgeschlossen.

Die Belange der Umwelt wurden im Rahmen des Bebauungsplans bearbeitet.

Die Fläche "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb" liegt im regionalen Grünzug (VRG) und im nachrichtlich dargestellten Bereich der Vorrangstufe II der landwirtschaftlichen Flurbilanz. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden von den betroffenen Behörden keine Bedenken wegen eines Zielverstoßes geäußert.

Eine Ausweisung als Sondergebiet Erholung steht der Darstellung im Regionalplan somit nicht entgegen.

Durch das Vorhaben sind keine Nutzungsänderungen zu erwarten. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3 Gemeinde Hochdorf

3.3.1 Fläche 3 - Wohnbaufläche „Brunnenwiesenweg“ - Bestand (Lageplandeckblatt 3)

Lage und Größe

Die ca. 0,1 ha große Fläche liegt innerhalb des Ortszentrums von Hochdorf.

Bestand und Umgebung

Die Fläche ist bebaut und von Wohnbebauung umgeben.

Planungsziele

Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kirche in einer Wohnbaufläche mit insgesamt ca. 0,1 ha. Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich (Anpassung an die Realnutzung).

Darstellung FNP 1997

- Fläche für Gemeinbedarf „Kirche“ - Planung (ca. 0,1 ha)

Darstellung FNP 3. Änderung

- Wohnbaufläche - Bestand (ca. 0,1 ha)

Umweltbelange

Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kirche in einer Wohnbaufläche mit insgesamt ca. 0,1 ha. Es handelt sich um eine bereits bebaute, für das Wohnen genutzte Fläche im Innenbereich (Anpassung).

Für die Fläche "Brunnenwiesenweg" entspricht eine Ausweisung als Wohnbaufläche der Darstellung im Regionalplan.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. Umweltbelange

4.1 Umweltbericht

Für Bauleitpläne ist gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichts sind in Anlage 1 des Baugesetzbuches geregelt. Die zu beachtenden Schutzgüter sind in §1 Abs.6 aufgeführt.

Auf den Umweltbericht des Büros Blank, Stuttgart vom 22.09.2017 als Bestandteil der Begründung wird verwiesen.

4.2 Artenschutz

Für die Flächenausweisung „Filsstraße - Ost“ wurden eine Habitatsstrukturanalysen durchgeführt und im Umweltbericht thematisiert:

- Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse zum Gebiet "Filsstraße" (PE-Peter Endl, Stuttgart, 2017).

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Reichenbach/ Fils

Stuttgart, den 22.09.2017/ 26.01.2018

Architektenpartnerschaft Stuttgart – ARP – C .Miracapillo / R. Schneider